

BE_ZIVILSTRAF BK 2017 395 vom 2. November 2017

BE Obergericht, 2017-11-02, DE

Quelle: https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/be_zivilstraf_BK_2017_395

FR: BE_ZIVILSTRAF BK 2017 395 du 2 novembre 2017

IT: BE_ZIVILSTRAF BK 2017 395 del 2 novembre 2017

Regeste

Einstellung; Prozessunfähigkeit | Einstellung/Nichtanhandnahme

Erwägungen

E. 1

Die Regionale Staatsanwaltschaft Berner Jura-Seeland (nachfolgend: Staatsanwaltschaft) nahm das Verfahren gegen den Beschuldigten wegen obgenannter Tatbestände am 26. August 2017 nicht an die Hand. Dagegen reichte der Anzeiger (nachfolgend: Beschwerdeführer) am 23. September 2017 Beschwerde ein. Zusammengefasst beantragte er die Zurückweisung des Verfahrens an eine ausserkantonale Staatsanwaltschaft. Am 2. Oktober 2017 wurde der Beschwerdeführer von der Verfahrensleitung der Beschwerdekammer aufgefordert, innert zehn Tagen eine Sicherheit von CHF 600.00 zu leisten. Dieser Aufforderung kam der Beschwerdeführer nach. Mit Blick auf das Folgende wird auf die Durchführung eines Schriftenwechsels (Art. 390 Abs. 5 der Strafprozessordnung [StPO; SR 312.0]) verzichtet.

E. 2

des Organisationsreglements des Obergerichts [OrR OG; BSG 162.11]). Zur Beschwerdeführung legitimiert ist jede Partei, die ein rechtlich geschütztes Interesse an der Abänderung oder Aufhebung des Entscheides hat (Art. 382 StPO). Zudem setzt das Ergreifen eines Rechtsmittels Prozessfähigkeit voraus (Art. 106 Abs. 1 StPO, vgl. LIEBER, in: Kommentar zur Schweizerischen Strafprozessordnung, 2014, N. 2 zu Art. 106 StPO).

E. 3

entscheidet der Richter. Bei der Klärung der Frage, ob ein Rechtsuchender als psychopathischer Querulant im soeben erwähnten Sinn bezeichnet werden muss, ist gemäss bundesgerichtlicher Rechtsprechung indessen nicht zwingend ein Sachverständiger beizuziehen. Von einem Beizug eines Psychiaters kann dann abgesehen werden, wenn das langjährige, allgemein bekannte prozessuale Verhalten der Partei zum zwingenden Schluss führt, dass die fraglichen Handlungen auf keinerlei vernünftigen Überlegungen mehr beruhen, sondern schlechterdings nur noch als Erscheinungsformen einer schweren psychischen Störung gewürdigt werden können. Eine Querulanz, die in ihren Wirkungen die Urteilsfähigkeit im Sinn von Art. 16 ZGB ausschliesst, darf indessen nicht leichthin bejaht werden. Nicht jeder, der sein vermeintliches Recht hartnäckig mit allen ihm zur Verfügung stehenden Mitteln und gelegentlich unter Missachtung des gebotenen Anstands durchzusetzen versucht und auf diese Weise die Geduld von Gerichten und Behörden über Gebühr in Anspruch nimmt, gilt als psychopathischer Querulant. Zu beachten ist ferner, dass das schweizerische Recht keine abstrakte Feststellung der Urteilsfähigkeit kennt. Der Richter hat vielmehr stets zu prüfen, ob die fragliche Person im konkreten Fall, das

heisst im Zusammenhang mit einer bestimmten Handlung oder bei der Würdigung bestimmter tatsächlicher Gegebenheiten als urteilsfähig angesehen werden kann. Insbesondere beim Querulanten kann die Prozessunfähigkeit auf einen bestimmten, mehr oder weniger grossen Bereich von Rechtstreitigkeiten beschränkt bleiben (zum Ganzen BGE 118 Ia 236 E. 2b [Pra 83 Nr. 27] mit Hinweis auf BGE 98 Ia 324 E. 3).

E. 4

Beschwerdeführer betreffend einer eingereichten Rechnung des versuchten Betrugs schuldig gesprochen. Betreffend die weiter eingereichten Belege erfolgte mangels arglistiger Täuschung ein Freispruch wegen versuchten Betrugs. Am 14. Februar 2017 stellte die Regionale Staatsanwaltschaft Emmental-Oberaargau das Verfahren gegen E._____, C._____ sowie die Haftpflichtversicherung wegen Drohung, Nötigung, Betrugs, Freiheitsberaubung, Erpressung, falscher Anschuldigung, Irreführung der Rechtspflege und Widerhandlungen gegen das Strassenverkehrsgesetz (SVG; SR 741.01) ein. Eine dagegen erhobene Beschwerde wies die Beschwerdekammer ab (Beschluss des Obergerichts des Kantons Bern BK 17 98 vom 10. Mai 2017). Das Bundesgericht trat auf eine bei ihm erhobene Beschwerde nicht ein (Urteil des Bundesgerichts 6B_729/2017 vom 27. Juni 2017).

E. 5

Trotz dieser rechtskräftigen Urteile und Beschlüsse macht der Beschwerdeführer den oben beschriebenen Sachverhalt immer wieder zum Gegenstand von Verfahren bzw. erhob neue Vorwürfe gegen die Beteiligten. So zeigte er nicht nur C._____ erneut an (vgl. Beschluss des Obergerichts des Kantons Bern BK 17 295 vom 30. August 2017 sowie Urteil des Bundesgerichts 66_1166/2017 vom 17. Oktober 2017), sondern auch die in diesem Zusammenhang beteiligten Strafverfolgungsbehörden (vgl. Beschluss des Obergerichts des Kantons Bern BK 17 226 vom 16. August 2017 sowie Urteil des Bundesgerichts 68_1109/2017 vom 5. Oktober 2017). Sämtliche Beschwerden wurden von der Beschwerdekammer und dem Bundesgericht abgewiesen bzw. es wurde nicht darauf eingetreten. Auch die Anzeige vom 10. August 2017 gegen den Beschuldigten betrifft diesen Sachverhalt. Der Beschwerdeführer versuchte offenbar, die angebliche Forderung auf dem Zivilweg erhältlich zu machen. Nachdem dies nicht zu funktionieren schien, zeigte er auch den Beschuldigten sowie den Anwalt von C._____ an (vgl. Beschluss des Obergerichts des Kantons Bern BK 17 394 vom 2. November 2017). Sowohl in der Anzeige als auch in der Beschwerde fehlen konkrete Hinweise auf das Vorliegen eines strafbaren Verhaltens. Der Beschwerdeführer erhebt pauschale Vorwürfe, wonach der Beschuldigte vor vornehmlich zu Gunsten der Beklagten entschieden habe. Es handelt sich um Wiederholungen, welche er auch in den Strafverfahren schon mehrmals vorgebracht hatte. Mit Blick auf die bereits erwähnten Beschlüsse und Urteile sowie dieses Verfahren scheint offensichtlich, dass der Beschwerdeführer in diesem Bereich nicht mehr vernunftgemäss handeln kann. Sämtliche in irgendeiner Form darin involvierten Personen werden früher oder später angezeigt. Bezeichnend in diesem Zusammenhang ist auch, dass der Beschwerdeführer seine Verurteilung wegen versuchten Betrugs gänzlich ausblendet und seine Schadenersatz- und Genugtuungsforderungen in der Höhe von mehreren Millionen offensichtlich jeglicher Grundlage entbehren.

E. 6

Auch in Eingaben, die andere Verfahren betreffen, nimmt der Beschwerdeführer immer wieder Bezug auf diese Geschichte oder zumindest Teile davon. Er sieht sich offensichtlich als Opfer einer Verschwörung, der alle Privatpersonen und Justizangehörigen, welche damit zu tun hatten, angehören. Durch jede Entscheidung, die seinen Anträgen nicht entspricht, wird er in dieser Annahme bestätigt und sieht sich zu erneuten Anzeigen veranlasst. Es kann diesbezüglich von einem Teufelskreis gesprochen werden. Auch die vorliegende Beschwerde kann nur vor diesem Hin-

tergrund eingeordnet werden. Das Vorgehen des Beschwerdeführers führt im Zusammenhang mit seinem bekannten langjährigen prozessualen Verhalten zum zwingenden Schluss, dass sowohl die Anzeige als auch die Beschwerde schlechterdings nur noch als Erscheinungsformen einer schweren psychischen Störung gewürdigt werden können. Auch ohne Vorliegen eines Gutachtes ist daher von einer manifesten ausgeprägten Querulanz auszugehen. Auf die Beschwerde ist mangels Prozessfähigkeit nicht einzutreten.

E. 7

Bei diesem Ausgang des Verfahrens sind die Kosten des Beschwerdeverfahrens in Anwendung von Art. 428 Abs. 1 StPO dem Beschwerdeführer aufzuerlegen. Diese werden bestimmt auf CHF 600.00 und mit der geleisteten Sicherheit verrechnet. Den Beschuldigten ist mangels entschädigungswürdiger Nachteile keine Entschädigung auszurichten.

6 Die Beschwerdekammer in Strafsachen beschliesst:

Export aus OpenCaseLaw (CC0). Verbindlich ist allein der vom erlassenden Gericht veröffentlichte Originaltext. Quellen-URL siehe oben.